

Anlage 2 zur BV

1) H. M. 13.06.157  
 2) H. R. 13.06.157  
 3) H. F. 13.06.157

|          |               |       |               |                      |      |            |             |    |           |
|----------|---------------|-------|---------------|----------------------|------|------------|-------------|----|-----------|
| BB       | Stellv.<br>BM | JU    | UB            | BA                   | SV   | HA         | R           | RB | GV        |
|          |               |       |               | X                    |      |            |             |    | ORM<br>B. |
| WV       |               |       |               | Gemeinde<br>Barleben |      | X          | So-<br>fort |    | ORM<br>E  |
| Lfd. Nr. | 4908          | Datum | 17. JUNI 2013 |                      |      |            |             |    | ORM<br>M  |
| RU       | AE            | SN    | ALB           | E.B.                 | Z.K. | Ant.<br>IV | Ant.<br>BV  |    |           |
|          |               |       |               | X                    |      |            |             |    |           |



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-  
 bauförderung, Wohnungswesen,  
 Schulbauförderung

Landesverwaltungsamt - Postfach 19 63 - 39009 Magdeburg

Gemeinde Barleben  
 Bau- und Serviceamt  
 Ernst-Thälmann-Straße 22  
 39179 Barleben

18. Juni 2013

## Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Be- reich

**Sanierungsgebiet: Barleben - Ortskern**

**Vorbereitung von Ablösevereinbarungen**

In Ihrem Schreiben vom 07.06.2013 teilen Sie mit, dass Sie voraussichtlich ab dem Jahr 2013 Ausgleichsbeträge auf dem Wege der vorzeitigen Ablösung für das Sanierungsgebiet Barleben-Ortskern erheben werden. Gleichzeitig bitten Sie um Prüfung und Bestätigung eines Verfahrensabschlages von maximal 10 v. H. sowie der von Ihnen geschilderten Vorgehensweise der Staffeung.

Gemäß § 154 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde zur Erhebung des Ausgleichsbetrages sowohl dem Grunde als auch der im Gesetzbuch vorgesehenen Höhe nach verpflichtet. Ein Ermessen besteht hierbei nicht. Die Erhebung der Ausgleichsbeträge ist Voraussetzung für die Gesamtabrechnung der Städtebauförderung. Insofern muss die Gemeinde nach Abschluss der Sanierung nachweisen, dass sie alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und in Zusammenhang mit der Reduzierung des Ausgleichsbetrags durch Abschläge Ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen hat. Der Ausgleichsbetrag ist gem. § 154 Abs. 3 BauGB nach Abschluss der Sanierung (§§162 und 163 BauGB) zu entrichten. Nach § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann die Gemeinde die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen.

Magdeburg, 13.06.2013

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
 205.1.2

Bearbeitet von:  
 Frau Busch

regina.busch@  
 lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2300

Fax: (0391) 567-2669

Dienstgebäude:  
 Olvenstedter Straße 1-2  
 39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:  
 Ernst-Kamieth-Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
 Fax: (0345) 514-1444  
 Poststelle@  
 lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
 www.landesverwaltungsamt.  
 sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
 formlose Mitteilungen  
 ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
 Deutsche Bundesbank  
 Filiale Magdeburg  
 BLZ 810 000 00  
 Konto 810 015 00  
 BIC MARKDEF1810  
 IBAN DE21810000000081001500

Die Vorschriften zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages gem. § 154 BauGB sowie § 2 Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) finden bei der Ermittlung des Ablösebetrages entsprechend Anwendung.

Die vorzeitige Ablösung ist freiwillig und wird zwischen Gemeinde und Ausgleichspflichtigen vor Abschluss der Sanierung vereinbart.

Eine vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrags auf freiwilliger Basis soll für die Grundstückseigentümer ein finanzieller Anreiz sein und der Gemeinde zu frühzeitigen Einnahmen verhelfen, mit denen wiederum öffentliche Investitionen im Sanierungsgebiet getätigt werden können.

Eine Reduzierung des Ausgleichsbetrags durch Abschläge steht dabei grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

Eine Zustimmung zu der von Ihnen beabsichtigten Verfahrensweise seitens des Landesverwaltungsamtes ist insofern entbehrlich.

Im Auftrag



Marquardt